

144. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 144. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

1. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

1. Die SECURVITA BKK gewährt auf Grundlage des § 65a Abs. 2 SGB V dem Arbeitgeber einen Bonus für die Umsetzung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V i. V. m. dem Handlungsleitfaden Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20, 20a und 20b SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus sind ein Bonusvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der SECURVITA BKK und dass die Maßnahmen nicht bereits Gegenstand der Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 SGB IX) sind.
 3. Der Bonusvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der SECURVITA BKK regelt die Voraussetzungen, sowie Art und Umfang des Bonus.
 4. Versicherte der SECURVITA BKK haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie an qualitätsgesicherten Angeboten der betrieblichen Gesundheitsförderung gemäß § 20b SGB V ihres Arbeitgebers zu den Handlungsfeldern auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20, 20a und 20b SGB V in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 20 Abs. 5 SGB V vollständig teilnehmen. Der Anspruch besteht für maximal zwei Maßnahmen im Kalenderjahr.
 5. Der Bonus in Höhe von 10 Euro je Maßnahme wird dem Versicherten bis zum 01.04. des Jahres ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen nach Abs. 4 durch Vorlage der Bescheinigung über die vollständige Teilnahme an den Maßnahmen nachgewiesen wurden.
2. Die Überschrift des § 18 wird wie folgt neu formuliert „Prävention“.
 3. In Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „§§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000“ durch die Formulierung „§§ 20, 20a und 20b SGB V“ ersetzt.
 4. Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum nächsten Ersten des Monats nach Bekanntmachung in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsnachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 30.11.2021)

Veröffentlicht am: 08.12.2021